

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 18. April 2002

23. Stück

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2002, mit der die Bauverordnung - BauVO geändert wird

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. April 2002 über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2002, mit der die Bauverordnung - BauVO geändert wird

Auf Grund des § 4 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1998, mit der Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben erlassen wurden (Bauverordnung - BauVO), LGBl. Nr. 11, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

„§ 6

Wärmeschutz und Energieeinsparung

(1) Gebäude sind in allen Teilen nach dem Stand der Technik so zu planen und zu errichten, daß der nach dem jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist. Für Gebäude mit Aufenthaltsräumen ist eine Energiekennzahl als Heizwärmebedarf, ausgedrückt in kWh pro m² Bruttogeschosßfläche und Jahr, auszuweisen, wobei die einzelnen Bauteile folgenden Anforderungen zu entsprechen haben:

1. Außenwände:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,38 W/m²K.

2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern, ausgenommen Wintergärten:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,50 W/m²K.

3. Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,90 W/m²K.

4. Decken gegen Außenluft, Dachböden oder über Durchfahrten:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,20 W/m²K.

5. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,35 W/m²K.

6. Decken gegen Wohn- oder Betriebseinheiten:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,70 W/m²K.

7. Fenster und Türen gegen Außenluft:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 1,70 W/m²K als Durchschnitt über Rahmen und Verglasung.

8. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:

Wärmedurchgangskoeffizient höchstens 0,35 W/m²K.

(2) Entsprechen einzelne Bauteile nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1, gelten diese auch dann als erfüllt, wenn der Bau in seiner Gesamtheit höchstens jenen Wärmebedarf aufweist, der auch bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Abs. 1 gegeben wäre.

(3) Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen (Wände, Decken) sind so zu planen und auszuführen, daß Wärmebrücken gering gehalten werden und weder im Inneren dieser Bauteile noch an der inneren Oberfläche schädliche Tauwasserbildung auftreten kann.

(4) Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen oder künstlerisch oder kulturell erhaltungswürdig sind, kann die Baubehörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Abs. 1 gestatten, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

(5) Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten nicht für Produktions- und Lagergebäude, wenn nach ihrem Ver-

wendungszweck entweder kein Bedarf an Heizenergie gegeben ist oder ein derartiger Bedarf zumindest überwiegend durch die im Inneren des Gebäudes anfallende Abwärme gedeckt wird.“

Artikel II

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, Abl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Abl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer 2001/449/A).

Für die Landesregierung:
Kaplan

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. April 2002 über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 45/2001, wird verordnet:

§ 1

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird unter Berücksichtigung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen wie folgt festgesetzt:

A.ö. Krankenhaus Güssing	348,83 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	348,83 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	348,83 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	399,70 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	399,70 Euro

§ 2

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwandes ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pfllegetag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	151,52 Euro	101,02 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	162,86 Euro	108,57 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	162,86 Euro	108,57 Euro

§ 3

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung 96,65 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 50,14 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 34,88 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 278,34 Euro einzuheben.

§ 4

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse beträgt 5,50 Euro pro Pfllegetag.

§ 5

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstal-

tengesetzes 2000 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 36,34 Euro.

(2) Bei Patienten bis zu drei Jahren beträgt die Unterbringungsgebühr für eine Begleitperson pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 10,90 Euro.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

§ 6

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds im Wege des Hauptverbandes zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Krankenanstalten-Finanzierungsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die Pflegegebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 7

Für den Voranschlag 2002 wurden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

A.ö. Krankenhaus Güssing	362,57 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	271,51 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	299,93 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	359,96 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	341,59 Euro

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2001, LGBl. Nr. 20, über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

